

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2010

Nr. 2010/1126

Bettlach: Anpassung Bauzonenplan „Teilparzelle GB Nr. 445“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat die Anpassung des Bauzonenplans „Teilparzelle GB Nr. 445“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Bettlach (Regierungsratsbeschluss Nr. 1255 vom 12. Juni 2001) liegt der nördliche Teil der Parzelle GB Nr. 445 mit einer Fläche von 2'595 m² in der Wohnzone W2b. Die übrigen 2'808 m² des Grundstücks sind der Reservezone Wohnzone W2b zugewiesen. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurden bei der Zonenabgrenzung die topographischen Verhältnisse des Grundstücks nicht berücksichtigt. So verläuft die Zonengrenze weder entlang des Böschungsfusses noch der Böschungskrone, sondern parallel zur Südfassade der bestehenden Liegenschaft Riedstrasse 23, in einem Abstand von etwa vier Metern. Im Hinblick auf eine künftige Abparzellierung soll die Zonengrenze der Topographie angepasst und in südlicher Richtung auf den Böschungsfuss verschoben werden. Dabei wird eine Fläche von insgesamt 460 m² neu der Wohnzone W2b zugeteilt. Somit beträgt die in der Wohnzone W2b liegende Teilfläche des Grundstücks GB Nr. 445 neu 3'055 m². Die restliche Parzellenfläche von 2'348 m² verbleibt in der Reservezone Wohnzone W2b.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 18. März 2010 bis zum 15. April 2010. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte die Anpassung des Bauzonenplans „Teilparzelle GB Nr. 445“ am 23. Februar 2010 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Anpassung des Bauzonenplans „Teilparzelle GB Nr. 445“ der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Anpassung des Bauzonenplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Juli 2010 drei genehmigte Pläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.
- 3.5 Die Anpassung des Bauzonenplans "Teilparzelle GB Nr. 445" steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	1'023.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung Bi/Ru (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Bettlach Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach

Planungs- und Umweltkommission Bettlach, 2544 Bettlach

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Anpassung Bauzonenplan „Teilparzelle GB Nr. 445“)

